BEGRIFF UND KONKRETION

Beiträge zur Gegenwart der klassischen deutschen Philosophie

Band 1

Das Recht als Form der "Gemeinschaft freier Wesen als solcher"

Fichtes Rechtsphilosophie in ihren aktuellen Bezügen

Herausgegeben von

Thomas Sören Hoffmann



Duncker & Humblot · Berlin

THOMAS SÖREN HOFFMANN (Hrsg.)

Das Recht als Form der "Gemeinschaft freier Wesen als solcher"

BEGRIFF UND KONKRETION

Beiträge zur Gegenwart der klassischen deutschen Philosophie

Herausgegeben von Thomas Sören Hoffmann, Hagen Martín Zubiria, Mendoza

Wissenschaftlicher Beirat:

Mario Jorge de Carvalho (Lissabon), Héctor Alberto Ferreiro (Buenos Aires), Lore Hühn (Freiburg i. Br.), Marco Ivaldo (Neapel), Walter Jaeschke (Bochum), Wolfgang Kersting (Kiel), Jean-François Kervégan (Paris), Hiroshi Kimura (Nagasaki), Theodoros Penolidis (Thessaloniki), Violetta L. Waibel (Wien)

Band 1

Das Recht als Form der "Gemeinschaft freier Wesen als solcher"

Fichtes Rechtsphilosophie in ihren aktuellen Bezügen

Herausgegeben von

Thomas Sören Hoffmann



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 2198-8099 ISBN 978-3-428-14279-8 (Print) ISBN 978-3-428-54279-6 (E-Book) ISBN 978-3-428-84279-7 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊚

Internet: http://www.duncker-humblot.de

Wer immer sich auf Fichtes praktische Philosophie, insbesondere auf seine Rechtsphilosophie, wirklich einläßt, wird sich rasch davon überzeugen, es hier mit einem Autor zu tun zu haben, der nicht einfach nur ein ferner Klassiker ist. Fichtes praktische Philosophie rückt uns vielmehr auf den Leib: Sie spricht ohne Umschweife Fragen an, die – wie etwa die nach der Grundlegung des Rechts, nach den Grundrechten oder dem Sinn des Begriffs "Menschenwürde" - noch immer umstritten, bei ihm aber in ganz eigener Klarheit sowohl gestellt als auch präzise beantwortet sind. Sie vertritt bei konkreten Themen – etwa das Eigentum, die Strafe oder die Lehre vom Staat betreffend - immer auch unkonventionelle Positionen, die in Zustimmung und Widerspruch in jedem Fall ernstgenommen zu werden verdienen, ernster jedenfalls als manche unreflektierte scheinbare Selbstverständlichkeit, die zu allen Zeiten als bloße Zeitgeistgewißheit zwar da, aber nicht unbedingt auch durchschaut ist. Und sie nimmt für sich nicht zuletzt dank einer gesamtsystematischen Einbettung ein, durch die das Prinzip des Rechts nicht etwa nur auf das der Moral bezogen und von diesem zugleich auch scharf unterschieden wird, sondern in der der Begriff des Rechts an den der Subjektivität ursprünglich rückgebunden und dadurch elementar als genuine Verwirklichungsweise von Freiheit gedacht werden kann. Die Frage, die nach Fichte die Wissenschaft vom Recht zu beantworten hat, lautet: "Wie ist eine Gemeinschaft freier Wesen, als solcher, möglich?" (GA I, 3, 383). Weiter als bis zu einer aus dieser Frage entwickelten Vermittlung von Freiheit als Ursprung, Inhalt und Zielperspektive der Rechtsidee kann eine Rechtsphilosophie am Ende nicht kommen – nicht selten gelangt sie kaum bis an diesen Punkt.

Der hier vorgelegte Band zu Fichtes Rechtslehre, der aus einer interdisziplinären Fachtagung an der Fernuniversität in Hagen im September 2010 hervorgegangen ist, vereint Beiträge von Fichtekennern aus Philosophie und Rechtswissenschaft, die gemeinsam versuchen, Themen, Fragen und Antworten aufzunehmen und fortzuentwickeln, die von dem großen transzendentalphilosophisch ansetzenden Theoretiker des Vernunftrechts, der Fichte war, maßgeblich in die Debatte geworfen worden sind. Johann Gottlieb Fichte (1762–1814), seiner Ausbildung nach selbst zunächst Jurist, hat gemeinsam mit Kant das Verdienst, das alte, metaphysisch begründete Naturrecht aufgegeben, dennoch aber die entscheidenden Fragen nach dem Ursprung und Geltungsgrund des Rechts nicht einfach dem Empirismus zur Beantwortung überlassen zu haben. Mit Fichte, dessen eigenes Rechtsdenken außer in der Kantischen "Revolution der Denkart" vor allem in seiner denkenden Begleitung der Französischen Revolution wurzelt, beginnt vielmehr eine am notwendigen Inhalt eines vernünftigen Selbstbewußtseins orientierte Rekonstruktion des Rechtsbegriffs. Die Tatsache freilich, daß der bei Fichte anzutreffende rein-ratio-

nale Ansatz nicht zuletzt Hegel als allzu konstruiert und statisch erschien, hatte genauso wie das zeitgleiche Erstarken der historischen Rechtsschule im 19. Jhd. rezeptionsgeschichtliche Folgen: Fichtes Rechtsphilosophie, die selbst eine Entwicklung von etwa zwei Jahrzehnten durchlaufen hat, trat in der öffentlichen Wahrnehmung weit hinter diejenige Hegels, von Savignys und anderer zurück. An dieser Stelle seien nur einige ausgewählte Aspekte genannt, die den Rückgriff auf Fichte dennoch rechtfertigen und die auch zu den Schwerpunkten der Diskussion zählen, die in dem vorliegenden Band geführt wird.

- 1. In Hinsicht auf die bereits erwähnte rechtsphilosophische Grundfrage nach der Form der Begründung des Rechts zeigt sich, daß Fichte – anders als es zunächst der Werktitel Grundlage des Naturrechts (1796) suggerieren könnte – als Erbe Kants bei dem Begriff einer wechselseitigen Garantie und Einschränkung der Freiheit vernünftiger Wesen ansetzt: "Alle müssen ihre natürliche Freiheit beschränken, falls [keiner die Freiheit des andern stören soll;] Alle in einem Schlage", heißt es noch im späten System der Rechtslehre von 1812¹. Das Recht verdankt so seine Geltung weder einer transhistorisch stabilen Naturordnung noch einem normsetzenden göttlichen Willen, es verdankt sie der reziproken Anerkennung freier Selbstbewußtseine, die zugleich erst im Vollzug dieser Anerkennung zu sich selbst finden. Eine bleibende Relevanz Fichtes besteht dann gerade in dieser weder kulturalistisch noch in anderer Perspektive positivistisch verfahrenden Begründung der Rechtsverhältnisse. Was Menschenwürde zum Beispiel heißen kann, erläutert sich nicht über Zugehörigkeitskriterien, sondern über Interaktionsverhältnisse. Für heutige Problemstellungen, etwa bezüglich einer interkulturellen Geltung menschenrechtlicher Normen, liegt damit ein weiterführender Vorschlag vor, der zugleich bei Fichtes genuiner Fortentwicklung des Begriffs der Menschenwürde (so schon enthalten im frühen "Naturrecht" von 1796/7) ansetzen kann und etwa das bei Fichte zentrale Stichwort der Anerkennung als Grundbegriff der Sozialität weiterzudenken erlaubt (vgl. zu diesem Punkt die Beiträge von Zaczyk, Bedorf, Maureira, Zabel und Luf).
- 2. Beim Recht geht es nach Fichte wie man zusammenfassend zu sagen vermag immer um das Medium eines genuinen, sinnlichen Selbstseinkönnens einer ihrer Freiheit bewußten Subjektivität in Beziehung auf andere Subjektivität. Auch wenn es bei Fichte immer wieder die Perspektive einer Überwindung der ("bloßen") Koexistenzordnung des Rechts durch eine höhere "Konsensordnung" gibt, ist nach ihm doch klar, daß es für die *endliche Subjektivität* als solche keine Alternative zur Existenz in einem Rechtsraum gibt. Die endliche Subjektivität ist aber die *leiblich* verfaßte Subjektivität, erster Referenzpunkt der Rechtsbeziehungen so auch der *Leib* des Subjekts. Fichte hat, was leider immer noch nicht im allgemeinen Bewußtsein angekommen ist, wie kein anderer eine sozusagen "inkarnierte Vernunft"

¹ Fichte: Das System der Rechtslehre (1812), in: ders.: Gesamtausgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, hrsg. v. Reinhard Lauth u. Hans Jacob, Stuttgart-Bad Cannstatt 1962 ff. Im folgenden GA, mit Angabe der Abteilung, des Bandes und der Seitenzahl, hier: GA II, 13, 198.

gedacht, als er die Rechtsvernunft zu denken unternahm. Auch das Problem der Interpersonalität etwa ist eines, das unmittelbar bei der *Physis* der Personalität (nicht etwa bei der mentalen Selbstgewißheit der Person) ansetzt (vgl. dazu Gottschlich).

- 3. In straftheoretischer Hinsicht scheint Fichte zeitgenössischen (Vor-)Erwartungen näher zu kommen als Kant. Während Kant z.B. das Strafmaß wesentlich am Talionsprinzip ausrichtet, enthält die Fichtesche Alternative eine wesentlich präventive wie auch integratorische Dimension. Die Strafe ist kein Selbstzweck in Bezug auf eine einmal begangene Tat, für die der Täter zur Verantwortung gezogen wird; sie ist Mittel zur Erreichung eines seinerseits nicht absoluten Zweckes innerhalb der rechtlichen Ordnung, d.h. eines Zustands, in welchem die Rechte aller wechselseitig garantiert sind. Das hat zur Folge, daß sowohl der Aspekt der Abbüßung wie auch derjenige der Abschreckung abwägbar werden. Untrennbar verbunden damit (und zugleich in Fichtes Gedanken der moralischen Perfektibilität des Individuums begründet) ist ein besonderes Augenmerk Fichtes auf eine jederzeit mögliche Besserung des Verbrechers, seine (weder von Kant noch von Hegel so geteilte) kritische Distanz gegenüber der Todesstrafe sowie die Zurückweisung lebenslanger Haftstrafen. Diese praktischen Forderungen resultieren insgesamt aus der Annahme, daß auch nach der Tat noch von einem Rechtsverhältnis zwischen Opfer und Täter ausgegangen werden könne, bzw. sie entstammen der Überzeugung, daß in jedem Subjekt zugleich ein im Prinzip unaufhebbarer Impuls auf vernünftige Selbstkonstitution, damit aber auf das Eingehen von Rechtsverhältnissen liege (vgl. dazu den Beitrag von Schild).
- 4. Die Begründung des Rechts auf Eigentum kann in vielen Rechts- und Staatstheorien gerade der Neuzeit als Zentralpunkt gelten. Nach Fichte wird das Eigentum nicht etwa erst mit dem Eintritt in den gesellschaftlichen Zustand erworben. Es bezeichnet vielmehr eine durchaus schon vorgesellschaftliche und in diesem Sinne naturrechtliche Relation von Ich auf Welt, von Subjekt zu Objekt. Fichte ist an dieser Stelle ein Neuerer, denn er bestimmt den ursprünglichen Erwerb von Eigentum weder aus der Formation, dem Anbau oder der Pflege von Naturobjekten, noch aus dem Willen, Gegenstände zu besitzen. Die Eigentumsrelation liegt vielmehr schon in dem theoretischen Verhältnis des Vernunftwesens auf die objektive Welt, darin, daß diese Welt wesentlich nur als seine Welt sein kann, was sie ist. Das Eigentumsrecht (wie es der Kommunismus seit der Antike tut) grundsätzlich zu bestreiten, kann dann nur heißen, die Subjektivität des Subjekts selbst zu bestreiten, es in seiner innersten, transzendentalen Weltüberlegenheit anzutasten oder eben schlicht, wie Fichte sagt, "die Freiheit meiner Wirksamkeit", damit aber auch die Option meiner realen Selbsterfahrung, "zu hemmen". Die Appropriation von Welt ist konstitutiv schon für das theoretische Ich, und die Nichtanerkennung dieses ichkonstitutiven Grundverhältnisses ist in Wahrheit die Umdefinition des Subjekts zu einem Objekt, sie entspricht einer Metaphysik der Herrschaft der Dinge über den Menschen, die den Menschen selbst verdinglicht.

Zugleich postuliert Fichte ein Recht auf Arbeit und Eigentum für alle, was bei ihm, mehr als bei Kant, das Konzept eines "Sozialstaats" erkennen läßt. Daß dieser Sozialstaat zugleich als "Kulturstaat" zu denken ist, ergibt sich nicht zuletzt aus dem Denkweg, den Fichte bis zu seiner späten Rechts- und Staatslehre gegangen ist (vgl. Hoffmann und Girndt); daß mit ihm indes auch Strukturen des Totalitären am Horizont auftauchen könnten, die bis in unsere Gegenwart hinein wirksam sind und rechtsphilosophischer Aufarbeitung harren, gehört ebenfalls zur "Aktualität" der Fichteschen Rechtsphilosophie (vgl. dazu Braun).

- 5. In Fragen des *Familienrechts* erscheint Fichte als Vermittler zwischen tradierten Grundbegriffen und einem modernen, rationalistisch verfahrenden "Konstruktivismus" auch der Geschlechter- und Generationenverhältnisse. Die hier zu berührenden Fragen sind unter anderem auch insofern von besonderem Interesse, als Fichte nicht (wie Hegel) einen eigenen Bereich des dem Individuum vorausliegenden, schlicht geltenden Ethos, des unmittelbar Sittlichen bzw. der objektiven Rechtswirklichkeit kennt. Daß die durch Fichte hier mittelbar oder unmittelbar aufgeworfenen Fragen von steigender Brisanz sind, bedarf in Zeiten, in denen die weithin herrschende Meinung nur noch gesellschaftlich vermittelte Vergemeinschaftungsformen (im Sinne z.B. einer rein kontraktualistisch gedachten, nicht mehr "naturrechtlich" fundierten Ehe) kennt, kaum der eigenen Unterstreichung (vgl. den Beitrag von Spieker).
- 6. Schließlich sei noch einmal auf eine eher grundsätzliche Frage hingewiesen, die wiederum in mehreren Beiträgen von verschiedener Seite beleuchtet wird: die Frage des Verhältnisses von Recht und Moral, die bei Kant und auch bei Fichte zunächst im Sinne einer strikten Trennung der Sphären beider beantwortet wird, bei Fichte jedoch auch im Lichte eines zumindest strukturellen Überwiegens der Moralität betrachtet werden kann: eines Überwiegens, das dann im Sinne der Frage nach dem Ziel und Zweck sowie der Entwicklungsgesetze der Staatlichkeit seine Rolle spielt: ist es im Sinne der Bildungs- und Kulturstaatlichkeit, die Fichte fordert, nicht unabweislich, daß die Rechtsordnung im Sinne einer Beförderung der Moralität auszulegen ist? Ja, ist es auf der Ebene des Individuums nicht immer schon so, daß es die sittliche Selbstbestimmung ist, die auch eine, wenn nicht die entscheidende Motivation dafür liefert, den Rechtsstaat zu wollen? Einige dieser Fragen sind bei Fichte womöglich nicht abschließend beantwortet, bei anderen gibt es Differenzen zwischen der frühen und der späteren, auf eine neue Theorie der Ausbildbarkeit des Absoluten im Empirischen bezogenen Rechtslehre. Die Beiträge dieses Studienbriefs zu diesem Thema weisen insofern immer auch auf offene Fragen und damit zusammenhängende Forschungsdesiderate hin (vgl. de Vos, Tschirner und Waibel).

Dem Herausgeber bleibt an dieser Stelle, allen Beteiligten für ihr engagiertes Mitwirken in allen Phasen des Projekts zu danken. Daß mit dem vorliegenden Band zugleich die neue Schriftenreihe "Begriff und Konkretion" eröffnet wird, darf auch programmatisch genommen werden: In dieser Reihe wird es stets um das Angebot

gehen, im Spiegel von Klassikern des theoretischen wie praktischen Begriffs zu einem lebendigen Begreifen von Problemzusammenhängen zu gelangen, deren fortdauernde Relevanz sich unmittelbar aus ihnen selbst ergibt. Fichtes philosophische Durchdringung des Rechts ist dafür gewiß nicht das schlechteste Beispiel.

Hagen, im Frühjahr 2013

Thomas Sören Hoffmann

Inhaltsverzeichnis

Die Überwindung des instrumentellen Rechtsdenkens in der Philosophie Fichtes. Eine Einführung	13
Rainer Zaczyk Anerkennung. Zum Gehalt des Begriffs für ein universales Rechtsprinzip	25
Max Gottschlich Fichtes Deduktion der Leiblichkeit. Interpretation der §§ 5–6 des Naturrechts von 1796	41
Thomas Bedorf Appell oder Aufforderung? Intersubjektivität, Alterität und Anerkennung bei Fichte, Husserl und Levinas	
Max Maureira Das rechtliche Geflecht. Zur Intersubjektivität bei Fichte	101
Thomas Sören Hoffmann Eigentum als Selbstbesitz. Zur Aktualität der Fichteschen Eigentumstheorie	113
Johann Braun Fichtes Fahrplan zum Sozialismus	131
Helmut Girndt Der Rechtsstaat als Sozial- und Kulturstaats-Institution	141
Wolfgang Schild Fichtes Theorie der peinlichen Gesetzgebung. Eine Interpretation der Grundlage des Naturrechts (1796/97)	155
Michael Spieker Die "Realisation des ganzen Menschen". Fichtes Familienrecht, Artikel 6 GG und der Abschied von der Natur	
Benno Zabel Lektionen der Freiheit. Rechtsphilosophische Positionen des Deutschen Idealismus und deren Bedeutung für die aktuelle Diskussion	205

Inhaltsverzeichnis

Lu De Vos	
Recht und Sittengesetz beim späten Fichte	231
Patrick Tschirner Die problematisch-systematische Stellung des Rechts in der Spätphilosophie Fichtes	247
Violetta L. Waibel Der "Rechtsbegriff = die Denknothwendigkeit aller als frei". Fichtes Modell der Erziehung zu Freiheit und Recht	257
Gerhard Luf Menschenwürde bei Fichte	285
Auswahlbibliographie zu Fichtes Rechtsphilosophie (chronologisch)	297

Die Überwindung des instrumentellen Rechtsdenkens in der Philosophie Fichtes

Eine Einführung

Thomas Sören Hoffmann

I. Recht als vernunftgemäße Koexistenzordnung endlicher Vernunftwesen

Eine der größten Errungenschaften der kritischen Philosophie Kants in praktisch-philosophischer Hinsicht besteht in der Einsicht in die philosophische Option einer nicht-ontologischen, gleichwohl aber *apriorischen* Fundierung des Rechtsbegriffs. Es ist klar, daß eine solche Einsicht gerade dann von Bedeutung ist, wenn wir uns darum bemühen, die möglichen Extreme des Denkens von Recht abzuschreiten und dabei vor allem einen normativen Vernunftrechtsbegriff von einer rein instrumentellen (z. B. machiavellistischen) Rechtsauffassung sehr grundsätzlich zu unterscheiden. Wenn Platon das Recht ontologisch fundiert hat, Machiavelli es dagegen den Bedürfnissen der Staatsräson ausgeliefert und insofern instrumentell gedacht hat, so lenkt Kant und in seinem Gefolge die Philosophie des Deutschen Idealismus insgesamt die Aufmerksamkeit darauf, daß es noch einen dritten Weg geben könnte: den Weg der Deduktion des Rechts zwar nicht in allen seinen einzelnen positiven Bestimmungen, dennoch aber seiner Grundidee und seinen Rahmenbestimmungen nach aus der Vernunftnatur des Menschen *als solcher*.

Kant hat lange vor dem Erscheinen seiner eigentlichen, in der *Metaphysik der Sitten* enthaltenen *Rechtslehre* bereits davon gesprochen, daß der Begriff des Rechts eine "Synthesis a priori" enthalte¹ – eine These, deren Kern sich immer auf die Synthesis von Vernunft und Freiheit auf der einen Seite, empirischer Welt auf der anderen bezieht. Kants diesbezügliche Position ist von allen Denkern des Deutschen Idealismus früh aufgenommen und fortentwickelt worden: von Schelling bereits in seiner *Neuen Deduktion des Naturrechts* von 1796, von Hegel in den einschlägigen Texten zum Problem des Rechts und des objektiven Geistes schon der Jenenser Zeit, schließlich von Fichte mit seiner *Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre* von 1796. Auch andere Autoren wie Salomon Maimon oder Carl Christian Erhard Schmid haben gegen Ende des 18. Jahrhunderts von Kant her den Naturrechtsgedanken vernunftrechtlich zu rekonstruieren versucht, und jedenfalls zeigt die schnelle Abfolge von Publikationen zur Rechtsphi-

¹ Kant: Kritik der reinen Vernunft A 728 / B 756.

losophie kantianisch inspirierter Autoren an, daß die idealistische Philosophie dem Recht als objektiv-praktischer Vernunftgestalt eine zentrale Bedeutung zumaß. Kant selbst, mehr jedoch noch seine Nachfolger haben dabei in vielerlei Hinsicht herausgearbeitet, inwiefern das Recht integraler Bestandteil eines vernünftigen Selbstverhältnisses und -verständnisses des Menschen ist. Insbesondere die These *Fichtes* ist es, daß wir uns nicht als mitten in der Empirie dennoch in vernunftgemäßen Relationen stehende Vernunftwesen verstehen könnten, wenn wir uns dabei nicht selbst als der Rechtsidee verpflichtete Wesen verstünden. Wir werfen dazu zunächst einen Blick auf Fichtes frühe Naturrechtslehre!

Bei Fichtes erstem Naturrecht handelt es sich um einen Text, der zusammen mit Hegels Rechtsphilosophie den fraglosen Höhepunkt des Rechtsdenkens im Deutschen Idealismus bildet. Berühmt ist dieser Text vor allem, weil er als erster die in den Konsequenzen weitreichende Theorie von der Anerkennung als für die Empirizität des Vernunftwesens konstitutiver Relation vorgetragen hat. Ein "endliches Subjekt" (dieser Ausdruck enthält unter Fichteschen Prämissen natürlich ein Paradox, einen Widerspruch, der auf Lösung drängt) ist nach Fichte ohne juridisch relevante Anerkennungsrelationen nicht denkbar: Fichte ist der erste Autor, der in aller Konsequenz die Konstitution des Rechts in der Selbstkonstitution des Subjekts als eines endlichen Freiheitswesens verankert und der insofern das Recht auch konsequent reflexiv begründet – Rechtsfindung ist in bestimmtem Sinne Selbstfindung, ist Sich-finden als wirklich vernünftig und wirklich frei in einer endlichen Welt. Fichte, der sich bei Erscheinen seines Naturrechts nur erst auf Kants Friedensschrift beziehen konnte und dies auch tat, versteht sich wie Kant als Transzendentalphilosoph, seine Rechtslehre entsprechend als eine transzendentale Deduktion des Rechtsbegriffs. Er übertrifft Kant jedoch in der Stringenz und Durchgeführtheit dieses Deduktionsanspruchs zugleich bei weitem. Das gilt schon für den theoretischen Rahmen seines Programms, den Rahmen der zu einer "Wissenschaftslehre" (WL) fortentwickelten Transzendentalphilosophie. Der Grund- und Angelbegriff der WL ist, wie man weiß, der Begriff des Ichs, und dieses Ich ist zunächst der allgemeine "Filter", den alles, was überhaupt bestimmte Bedeutung erlangen soll, passieren muß; die Form des Ichs ist so die notwendige Klammer um alle objektiven Gehalte und von daher auch nicht selbst etwas in der Welt dieser objektiven Gehalte, sondern, wenn man so will, der Ursprung von Welt oder doch von aller bestimmten Welthabe. Aber der Sinn von Ich ist dabei nicht nur ein formaler, wie die Bilder vom Filter oder der Klammer nahelegen könnten. Fichte überschreitet die Formalität des Kantischen "Ich denke", das "alle meine Vorstellungen muß begleiten können", hin auf einen materialen oder, wenn man so will, energetischen Sinn von Ichheit oder Subjektivität. Ich ist die sozusagen "elastische" Selbstheit vor aller objektiven Fixation, es ist reine Selbstsetzung, und es erhält sich auch gegen die objektive Welt immer als dieser Elan oder die Macht, das Objektive aufzulösen und in ein Subjektives zu verwandeln – es erhält sich als ursprünglich praktischer Impuls.

Wir können uns den genaueren Grundgedanken Fichtes hier nur in äußerster Kürze vergegenwärtigen. Das Programm einer WL überhaupt ist, wie sich aus dem Gesagten bereits ergibt, die Darstellung aller Bestimmtheit als einer Funktion des grundsätzlichen Fürmichseins, der Ichlichkeit oder absoluten Subjektivität von Bestimmtheit. Zwar liegt in aller objektiven oder gegenständlichen Bestimmtheit immer auch ein Moment unableitbarer Nicht-Subjektivität; Fichte spricht hier vom "Anstoß", dem letzten Rest des Kantischen "Dings an sich", das wir, allerdings sofort in einer dynamischen Beziehung auf das Ich, noch antreffen. Aber dieses Nicht-Subjektive gefährdet doch die subjektive Selbstsetzung nicht, es zwingt sie nur dazu, sich als ein Entgegensetzen darzustellen, das sich auch darin, auch angesichts der objektiven Welt, nur selbst erhält. Der Begriff einer objektiven Bestimmtheit, die den Selbsterhaltungsbedingungen von Subjektivität überhaupt widerspräche, ist nach den Prinzipien der Wissenschaftslehre ein hölzernes Eisen, und die Wissenschaftslehre insgesamt verfolgt, wie man auch sagen kann, das Programm, die allem Erkennen wie Handeln schon zugrundeliegende Autonomie des Subjekts als Bedingung der Möglichkeit sei es eines Erkenntnisobjekts, sei es eines Gegenstands von Handlungen, herauszustellen. Das Subjekt hat dann generell zwei Möglichkeiten, sich dem Objekt als seiner eigenen Funktion gegenüber zu positionieren: einmal passiv, d.h. es setzt sich als bestimmt durch das Objekt; das andere Mal aktiv, d.h. es setzt sich als das Objekt selbst bestimmend. Das eine ist die theoretische, das andere die praktische Einstellung – Fichte geht davon aus, daß im wirklichen Leben immer beide Einstellungen ineinander liegen, daß wir uns also niemals rein theoretisch oder kontemplativ und auch niemals rein praktisch, d.h. ohne zumindest implizit theoretischen Begriff des Objekts unseres Handelns, verhalten. Dennoch folgt Fichte zugleich auch Kants These vom Primat des Praktischen, denn in der Tat ist die Bewegung des Bestimmens bzw. der Selbstbestimmung die grundlegendere im Vergleich zu der auf sich zurückkommenden Bewegung des Sich-als-Bestimmt-Setzens der theoretischen Einstellung. Uns muß die theoretische Seite der Sache jetzt nicht interessieren, und wir begnügen uns daher mit dem Hinweis, daß Fichtes diesbezügliche Leistung die Durchführung des Satzes ist, daß nur ein Freiheitswesen Wissenschaft haben kann (die Tiere haben keine) und daß darum ebenso sehr alle menschlichen Wissenschaften nichts anderes als Chiffrierungen konkreter Freiheit sind. Das heißt dann auch, daß es prinzipiell keine Wissenschaft gibt, der nicht schon, wenn auch verborgene, Freiheitsambitionen zugrunde lägen. Für unsere Frage nach Fichtes Rechtsdenken entscheidend ist dann freilich die andere, die praktische Seite: der Begriff der Subjektivität, insofern sie sich (für sich) als bestimmend, als determinierend tätig setzt. Wir bemerken nach Fichte in aller Regel nicht, welche ontologischen und auch "kosmologischen" Prämissen wir schon gemacht haben, wenn wir uns auch nur zu der allereinfachsten Handlung entschließen; wir bemerken nicht, daß wir immer schon eine "Plastizität" des Objekts und der äußeren Welt überhaupt voraussetzen, daß wir uns eine Kausalität auf diese plastische Welt zuschreiben, damit aber auch eine zumindest relative Kontinuität zwischen Subjekt und Objekt, eine Affinität von Wille und Welt unterstellen, ja, daß wir immer schon der Meinung sind, die äußere Welt generell